



KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Mils vom Dienstag, 15.12.2020 kundgemacht:

Pkt. 6 Adaptierung der Richtlinien für die Nachwuchs- und Breitensportförderung

Auf Antrag von GR Weberberber werden die Richtlinien für die Sportförderungen wie folgt einstimmig adaptiert:

Richtlinien zur Sportförderung der Gemeinde Mils

Diese Subventionsrichtlinien wurden 2010 vom Gemeinderat beschlossen und dienen zur Regelung der Sportsubventionen der Gemeinde Mils für Milser Sportvereine. Laufende, notwendige Adaptationen werden ebenfalls im Gemeinderat beschlossen.

Ziel:

Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der gemeinnützigen Milser Sportvereine und nachhaltige Sport- und Bewegungsprojekte. Die Förderung für Jugend- und Breitensport hat im Speziellen die qualitative Nachwuchsarbeit der Milser Sportvereine zum Ziel. Es ist jedoch keine Spitzensportförderung.

Voraussetzungen

- Die Nachwuchsarbeit des Sportvereins wird **ehrenamtlich** auf Basis eines nachvollziehbaren Nachwuchskonzeptes geleistet, wobei TrainerInnen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- Die Nachwuchsförderung fließt möglichst zu gleichen Teilen **direkt in die Nachwuchsarbeit zurück**.
- Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft werden unter anderem auch Trainings angeboten, an denen alle Nachwuchsmglieder (altersgestaffelt) auf Basis des Mitgliedsbeitrages teilnehmen können.
- Nachwuchsförderungen werden nur bei Betreuung von **Milser Kindern und Jugendlichen** gewährt. Falls

keine Milser Kinder und Jugendliche betreut werden, erhält der Verein eine Grundsubvention.

- Der Verein setzt Aktivitäten zur **Stärkung der Gemeinschaft im Verein als auch im Dorf** und unterstützt **Gemeinde-Veranstaltungen** wie zb. 1. Maifest, Dorffest,

Eine Förderung wird nicht gewährt oder gekürzt (zb um die Höhe der Grundsubvention), wenn:

- a) der Subventionswerber nicht glaubhaft darlegen kann, dass das Förderziel verfolgt wird und die oben genannten Voraussetzungen nicht beachtet werden.
- b) der Subventionswerber sich nicht an die Bestimmungen der Subventionsordnung hält, insbesondere unrichtige Angaben über die für die Gewährung der Subvention maßgebenden Umstände macht.
- c) Anträge nach der Abgabefrist eingereicht werden und somit nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung der Subvention erfolgt auf Basis der Daten des bereits abgeschlossene Sportjahres, z.B. dienen für das Subventionsansuchen 2020/21 die Ausgaben und Einnahmen von August bis inkl. Juli des Folgejahres (zB. 1. Aug. 2019 bis 31. Jul. 2020; Ausnahme Tennis 1. Sept. bis 31. August)* als Basis. Die Daten sind in **3 Säulen** eingeteilt:

SÄULE A: Beitrag für Nachwuchsmglieder (bis U19)	SÄULE B: TRAINERKOSTEN für Jugendliche (bis U19)	SÄULE C: Verbandskosten für den offiziellen Meisterschaftsbetrieb (Jugendliche und Erwachsene)
Beitrag pro Nachwuchsmglied beträgt EUR 20,- notwendige Nachweise: ✓ vollständige Mitgliederliste (eigene Mitgliederliste oder laut Muster der Gemeinde) inkl. Nachweis des Zahlungseingang des jeweiligen Mitgliedsbeitrages in geeigneter Form (d.h. durch zuordenbare Zahlungsbelege,	50% werden gefördert. Der eingereichte Betrag wird begrenzt, wenn die durchschnittlichen Trainerkosten pro Kind durch einen Verein überschritten werden. er das Produkt des Durchschnittswerts der Trainerkosten pro Kind (5-Jahreswert aller Vereine) x Anzahl der Nachwuchsmglieder. notwendige Nachweise: ✓ der direkte Geldfluss durch Anweisungs-/Zahlungsbelege der Bank, bzw. über nachprüfbar detaillierte Buchungslisten oder mit Kopien der vom Trainer unterschriebenen	90 % gefördert, wenn vom ansuchenden Verein auch Nachwuchsmannschaften an einer offiziellen Meisterschaft teilnehmen. Der Subventionsbetrag in der Säule C wird auf max. € 5000,- begrenzt. notwendige Nachweise (nur offizielle Rechnungen werden anerkannt): zB: Nenngelder, Melde- Lizenzgebühren, offizielle Vereins- abgaben an



Kontoauszüge bzw. Sparbucheingänge) ✓ ALTERNATIV: Bestätigung der Mitgliederliste durch eine offizielle Verbandsliste	Honorarbestätigungen (Anlage 2). (Wichtig! Reisekosten werden nicht gefördert.) ✓ Befähigungs- oder Praxisnachweis, wie zB Kopie der Trainer-/ Lehrwarte- oder Übungsleiterausbildung, bzw. nachweisbar mehrjährige Praxis oder Wettkampfsport	den Fachverband, Schiedsrichterkosten oder Kosten für Verbandsorgane
--	---	--

Weitere Erklärungen:

- 1.) Grundsубvention**
 - a) für Vereine ohne Nachwuchsarbeit und ohne Meisterschaftsbetrieb (EUR 350,-)
 - b) für Vereine ohne Nachwuchsarbeit und mit Meisterschaftsbetrieb (EUR 500,-)
- 2.) Außerordentliche Ausgaben, die durch das Berechnungsmodell nicht abgedeckt sind, können beim Sport- und Jugendausschuss beantragt werden, damit dieser darüber berät. (Formular Sondersubvention)
- 3.) Die Kontrolle wird im Herbst durchgeführt, damit korrekt Ansuchen ins Gemeindebudget des Folgejahres einfließen können. Bei Unregelmäßigkeiten und Übermittlung falscher Zahlen und Fakten kann dann der Verlust dieses Titels erfolgen (A, B, C).
- 4.) Als Kontrollorgane gelten der aktuelle Sportausschuss und bei Bedarf namhaft gemachte Gemeinderäte bzw. Ersatzgemeinderäte jeder Fraktion, die nicht im Ausschuss sitzen. (Prüfungsgremium).
- 5.) Sämtliche Nachweise, Belege und Unterlagen die zur Subventionsberechnung benötigt werden, sind dem Subventionsansuchen im Original oder in Kopie beizulegen. Originale werden natürlich nach erfolgter Überprüfung dem Verein wieder zurückgegeben. Der Überprüfungsausschuss der Gemeinde kann im Nachhinein (bei begründetem Verdacht) eine stichprobenartige Kontrolle der gemeldeten Daten durchführen und Unterlagen von dem zu prüfenden Verein wieder einholen. Der Kassier des Vereines muß bei der Prüfung anwesend sein.
- 6.) Im Gemeinderat muss die Subvention für jeden Verein einzeln beschlossen werden. Es darf nicht mehr der Gesamtbetrag beschlossen werden.

Da die Tennissaison, anders als bei den anderen Vereinen, mit dem Kalenderjahr beginnt und endet.

** Vereine, die trotz Nachwuchsarbeit weniger als 500,00 Euro aus den Säulen A, B und C erhalten würden, werden mit der Grundsубvention von 500,00 Euro gefördert.

Pkt. 7 Erhöhung der Saisonkarten- und Freizeitticketförderung Glungezerbahn und Schwimmbäder Hall und Wattens

Auf Antrag von Obmann Weberberger beschließt der GR einstimmig folgende Förderungen:

Saisonkarten u. Freizeitticket	Kinder derzeit	Kinder neu	Jugendliche derzeit	Jugendliche neu
Schwimmbäder Hall u. Wattens	10,00	10,00	15,00	15,00
Saisonkarte Glungezer	15,00	20,00	20,00	25,00
Freizeitticket	15,00	20,00	20,00	30,00



Pkt. 9 Anpassung der Energieförderungen der Gemeinde Mils

Die vom Ausschuss für Energie und Umwelt angeregten Änderungen der Energieförderungen werden einstimmig beschlossen.

Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat in Umsetzung des Energiekonzeptes der Gemeinde Mils in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen beschlossen:

§ 1 Ziele

- (1) Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sowie zur Nutzung von Sonnenenergie sein. Unmittelbare Ziele sind:
- a) Eine Verminderung der Schadstoffbelastung während der Heizperiode
 - b) Eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyoto-Zielsetzung
 - c) Eine Senkung der Abhängigkeit vom Ausland
 - d) Eine Steigerung der Wertschöpfung in der Region
 - e) Eine Steigerung der Energieeffizienz

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- a) Die kostenlose Energieberatung: Milser BürgerInnen haben die Möglichkeit, sich vor Baubeginn durch den Energieberater der Gemeinde Mils individuell, kostenlos und produktneutral vor Ort beraten zu lassen.
- b) Die Errichtung/Erweiterung einer Solaranlage für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung.

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- c) Die Errichtung/Erweiterung einer Photovoltaikanlage für die Stromerzeugung.
- d) Die Errichtung/Nachrüstung eines Intelligenten Stromspeichersystems für eine Photovoltaikanlage.
- e) Die Errichtung/Nachrüstung eines Intelligenten Lademanagements für eine Photovoltaikanlage.
- f) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle, der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke im Rahmen einer Wohnhaussanierung.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Voraussetzungen für die Förderung einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage, für ein intelligentes Stromspeichersystem bzw. ein intelligentes Lademanagement:
- a) Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften.
 - b) Montage der Kollektoren in einer maximalen Höhe von 1,20m über der Dachhaut.

- c) Vorlage der Bestätigung des Energieberaters oder eines Abnahmeprotokolls, erstellt durch ein dazu gewerblich befugtes Unternehmen.
- (2) Voraussetzung für die Förderung von Dämmmaßnahmen ist die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie die fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahme.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Eine Förderung beantragen können nur Eigentümer oder Miteigentümer von in Mils gelegenen Wohnungen bzw. Wohnanlagen mit Hauptwohnsitz in Mils, die für diese Wohneinheiten eine bzw. mehrere der im § 2 beschriebenen Förderungsmaßnahmen vornehmen wollen.
- (2) Wird eine Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet, welche mit einer förderungswürdigen Maßnahme ausgestattet werden soll, so kann nur jeder Miteigentümer mit Hauptwohnsitz in Mils die Förderung beantragen. Jeder Förderungswerber hat ein Förderansuchen zu stellen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt anteilsmäßig.

§ 5 Höhe und Art der Förderung

- (1) Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung:
Die Förderung beträgt 75,00 €/m² Flachkollektorfläche. Die Höchstgrenze beträgt 1.000,00 € pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.
- (2) Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung:
Die Förderung beträgt 100,00 €/kwp für Planungs- und Genehmigungsaufwand. Die Höchstgrenze beträgt 1.200,00 € pro Photovoltaikanlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.
- (3) Intelligentes Stromspeichersystem für die Photovoltaikanlage:
Die Förderung beträgt 200,00 €/kwh Speicherfähigkeit. Die Höchstgrenze beträgt 800,00 € pro Systemeinheit.
- (4) Intelligentes Lademanagement für die Photovoltaikanlage:
Die Förderung beträgt 200,00 € für die Installation einer Lademanagementeinheit.
- (5) Dämmung der obersten Geschossdecke:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,15 W/m²K € 5,00/m², höchstens jedoch 750,00 €/Wohneinheit.
- (6) Dämmung der Gebäudehülle:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,20 W/m²K € 2,00 €/m² der Außenwände, höchstens jedoch 500,00 €/Wohneinheit.
- (7) Dämmung der Kellerdecke:



Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich $0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ € 5,00 €/m² der Kellerdecke, höchstens jedoch 500,00 €/Wohneinheit.

- (8) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten nur im Falle von Sanierungsmaßnahmen. Werden im Zuge von Dämmmaßnahmen FCK-haltige Dämmstoffe oder andere ökologisch bedenkliche Materialien verwendet, so kann eine Förderung nicht zur Auszahlung gelangen.
- (9) Förderungen können weiters nicht zur Auszahlung gelangen, wenn im Rahmen von Maßnahmen Materialien verwendet werden, auf die die Gemeinde Mils aus ökologischen Gründen verzichtet.

§ 6

Förderverfahren

- (1) Förderstelle ist das Gemeindeamt der Gemeinde Mils.
- (2) Förderung werden nur aufgrund des in der Gemeinde aufliegenden Förderansuchens gewährt. Diesem Ansuchen sind eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll) sowie die saldierten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen beizulegen. Vor Auszahlung der Förderung hat eine Besichtigung durch den Energieberater/-beauftragten der Gemeinde Mils zu erfolgen.
- (3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme (Rechnungsdatum) einzubringen.

- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich auf das bei Antragstellung bekanntgegebene Bankkonto.
- (5) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) Der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.
- b) Der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung widmungswidrig verwendet wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen vom 27.09.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Peter Hanser

Pkt. 12 Ansuchen um Ankauf einer Teilfläche aus dem Öffentlichem Gut Gst. 2051/38 (EZ 93) und Zuschreibung zu Gst. 2051/398, EZ 910, Walderbrückenweg 13 (Ulrike Ferrari)

Auf Vorschlag von Bgm. Hanser wird einstimmig beschlossen, sich dem Vorschlag des Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung anzuschließen, und eine Teilfläche des Gst. 2051/38, EZ 93, im Ausmaß von ca. 15 m² aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und dem Gst. 2051/398, EZ 910 (Ferrari Ulrike) zuzuschreiben.

Der Grundstückskaufpreis beträgt € 110,- pro Quadratmeter der Abtretungsfläche. Die tatsächliche Fläche wird nach Schlussvermessung festgelegt. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sind von der Käuferin Ulrike Ferrari zu tragen, ebenso die Vermessungskosten.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Exkamierung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut, EZ 93.

Pkt. 15 Abschluss eines Leasingvertrages betr. Kommunalfahrzeug Multihog (Gemeindebauhof)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Zuschlag für die Leasingfinanzierung des Kommunalfahrzeuges Multihog CX 75 inkl. Zubehör laut Angebot vom 22.09.2020 der OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H. zu erteilen.



Der Gesamtkaufpreis beträgt für das Fahrzeug samt Zubehör € 170.400,--, die Eigenleistung (Depot) € 15.000,--, Laufzeit 72 Monate, die monatliche Leasingrate € 2.224,10, der Restwert € 18.000, die Schlusszahlung € 3.000 und die einmalige Bearbeitungsgebühr € 150,--.

Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

i.A. Klingler